

aus Bibliothekskatalogen bekannten Hss. sind in verschiedener Zusammensetzung und Gestalt folgende Aktenstücke erhalten: Praefatio, ein Glaubensbekenntnis, eine Schrift gegen die Griechen, dazu Kanones, deren Anzahl in der Überlieferung zwischen ca. 40 und 80 schwankt. Die vollständigste Überlieferung stellte eine Straßburger Hs. dar (wahrscheinlich identisch mit der 1870 verbrannten Hs. C.V. 6), die Praefatio, Professio fidei, 44 Kanones und die Responsio contra Grecorum heresim enthielt. Eine systematisierte Umarbeitung sowie eine allen bisherigen Drucken zugrundeliegende, von 44 auf 80 Kanones erweiterte Fassung zeigen das große Interesse, das die Beschlüsse von Worms fanden. Innerhalb der ursprünglichen Reihenfolge der Kanones bilden 15 Kapitel zwei geschlossene Blöcke; sie stellen die Rezeption von drei Schreiben Papst Nikolaus' I. an die Erzbischöfe Karl und Liutbert von Mainz dar. Die Echtheit der drei Briefe JE 2709, 2710 und 2869, die in der Edition von E. Perels noch als Spuren geführt werden (MGH Epp. 6 S. 670ff., 689f.), wird durch eingehende Untersuchungen erwiesen. Neben der umfangreichen Rezeption von Papstrecht ist für die Quellen der Wormser Kanones die ausführliche Benutzung der Hispana wichtig, die bis in die zweite Hälfte des 9. Jh. im Karolingerreich kaum eine Rolle gespielt hat. Die Suche nach dem oder den Verfassern der Responsio und der Kanones verlief zwar ergebnislos, aber es konnten doch einige Feststellungen über Bildung und Bibliotheken einzelner Teilnehmer an der Synode zusammengetragen werden. Bemerkenswert ist die breite kanonistische Nachwirkung der Wormser Beschlüsse, die nicht nur in den großen Kanonessammlungen Reginos von Prüm und Burchards von Worms bis hin zu Gratian, sondern auch in zahlreichen kanonistischen Kleinsammlungen und Materialzusammenstellungen nachgewiesen werden kann.

W. H. (Selbstanzeige)

Giuseppe M o t t a , I rapporti tra la Collezione canonica di S. Maria Novella e quella in Cinque Libri. Firenze, Bibl. Naz. Conventi Soppressi MS A. 4. 269 e Bibl. Vaticana, Vat. lat. 1348, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 7 (1977) S. 89—94, macht gegen P. Fournier wahrscheinlich, daß die Sammlung von S. Maria Novella der Sammlung in fünf Büchern des Vat. lat. 1348 als Vorlage diene.

D. J.

Theo K ö l z e r , Die Farfenser Kanonessammlung des Cod. Vat. lat. 8487 (Collectio Farfensis), Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 7 (1977) S. 94—100, teilt die wichtigsten Ergebnisse seiner noch ungedruckten Dissertation über diese Kirchenrechtssammlung mit. Über die Forschungen P. Fourniers hinaus kann der Vf. die Vorlagen der Collectio Farfensis genauer bestimmen und sieht deren Zweck im Schutz der Rechtstitel Farfas und in der Disziplinierung des Klosterlebens. Für diesen Typ einer Rechtssammlung führt K. den Begriff der „monastischen Kanonessammlung“ ein, weist auf Parallelsammlungen des 11./12. Jh. hin und glaubt, daß eine Bewertung nach dem Schema: reformfreundlich oder konservativ diesen Sammlungen nicht gerecht wird.

D. J.

Kenneth P e n n i n g t o n , „Cum causam que“: A decretal of Pope Innocent III, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 7 (1977) S. 100—103, ediert eine in der Hs. Leningrad lat. F II vel 1 auf den Rand geschriebene Dekretale, die vermutlich von Papst Innocenz III. stammt und sich mit dem Patronatsrecht der Kirche von Steinheim (Diözese Speyer) befaßt.

D. J.

Rudolf W e i g a n d , Gandulphusglossen zum Dekret Gratians, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 7 (1977) S. 15—48, ediert aus der Summe des Honorius, der Summa Lipsiensis, aus der anglonormannischen und Bologneser Schule die Gandulphusglossen zum Dekret Gratians D. 1—25, C. 1 q. 1, C. 27